

Landkreis Göttingen
Untere Naturschutzbehörde
70 11 05 143

Verordnung

über das Naturschutzgebiet „Bachtäler im Kaufunger Wald“

für die
Gemeinde Staufenberg im Landkreis Göttingen

vom 20.06.2018

Aufgrund der §§ 20 Abs. 2 Nr.1, 22 Abs. 1 und 2, 23 und 32 Abs. 2 und 3 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. September 2017 (BGBl. I S. 3370) geändert worden ist i.V.m. den §§ 14, 15,16 Abs. 1, 32 Abs. 1 Nds. Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGB-NatSchG) vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S.104) wird verordnet:

§ 1

Naturschutzgebiet

- (1) Das in den Abs. 2 und 3 dargestellte Gebiet wird zum Naturschutzgebiet (NSG) „Bachtäler im Kaufunger Wald“ erklärt.
- (2) Das NSG liegt in den naturräumlichen Einheiten „Westhessische Senke“ und „Fulda-Werra-Bergland“. Es befindet sich in der Gemeinde Staufenberg bei den Ortsteilen Nienhagen und Escherode sowie östlich von Nieste. Es umfasst die Offenlandbereiche des Fauna-Flora-Habitat (FFH) Gebietes 143 „Bachtäler im Kaufunger Wald“.
- (3) Die Lage des NSG ist aus der mitveröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1:30.000 (Anlage 1) zu entnehmen, die Grenze des NSG ergibt sich aus den maßgeblichen Detailkarten im Maßstab 1:10.000 (Anlage 2). Der tatsächliche Grenzverlauf der dargestellten Flächen befindet sich in der Mitte der verwandten Symbole. Die Karten sind Bestandteil der Verordnung. Sie können von jedermann während der Dienststunden bei dem Landkreis Göttingen - untere Naturschutzbehörde - und bei der Gemeinde Staufenberg unentgeltlich eingesehen werden.
- (4) Das NSG liegt vollständig im Fauna-Flora-Habitat (FFH) Gebiet 143 „Bachtäler im Kaufunger Wald“ (DE4623-331), gemäß der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) des Rates vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206 S.7), zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13.05.2013 (ABl. EU Nr. L 158 S.193).
- (5) Das NSG hat eine Größe von ca. 332 ha.

§ 2

Schutzgegenstand und Schutzzweck

- (1) Das Schutzgebiet umfasst das Hühnerfeld sowie Bachniederungen folgender den Kaufunger Wald entwässernder Bäche: Ingelheimbach, Schwarzbach, Rotbach, Wengebach, Katzensgraben, Endschlagbach, Nieste (entwässern in die Fulda) und Hungershäuser

Bach (entwässert in die Werra). Ausgangsgestein ist in allen Bereichen der mittlere Buntsandstein.

Beim Hühnerfeld handelt es sich um ein Zwischenmoor auf einer Hochterrasse des Kaufunger Waldes in ca. 400 m Höhe über NN. Historisch wurde das Hühnerfeld insbesondere im 18. Jahrhundert als Waldweide mit Rindern, Pferden, Schweinen und Schafen genutzt, außerdem wurden Gräser, Farne und Heidekraut zur Einstreu genutzt, beides führte zur Entstehung heute stark gefährdeter Lebensräume wie Borstgrasrasen, basenarmer Pfeifengraswiesen, Kleinseggenrieden sowie Zwischenmoorbereichen mit Pflanzenarten der Hochmoore. Seit den 1980er Jahren wurden zur Wiederherstellung dieser stark gefährdeten Lebensräume Nadelholzbestände entnommen sowie vom Landkreis Göttingen eine extensive Beweidung initiiert.

Entlang der genannten Bäche haben sich durch extensive Grünlandnutzung im Laufe von Jahrhunderten artenreiche Glatthaferwiesen, Borstgrasrasen sowie Feuchtwiesen entwickelt mit einer großen Zahl gefährdeter Pflanzenarten. Teilweise wurde die Nutzung der dorffernerer Grünlandflächen seit den 1960er Jahren aufgegeben. Hier haben sich die Feuchtwiesen teilweise zu sehr nassen Binsen- und Kleinseggen Sümpfen entwickelt. Seit den 1980er Jahren wird im Rahmen des Vertragsnaturschutzes die extensive Grünlandnutzung in den genannten Bachtälern wieder aufgenommen.

- (2) Allgemeiner Schutzzweck für das NSG ist nach Maßgabe der §§ 23 Abs. 1 und 32 Abs. 3 BNatSchG i. V. m. § 16 NAGBNatSchG die Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung von Lebensstätten, Biotopen und Lebensgemeinschaften nachfolgend näher bestimmter wild lebender, schutzbedürftiger Tier- und Pflanzenarten und der Schutz von Natur und Landschaft wegen Ihrer Seltenheit, besonderer Eigenart, Vielfalt und hervorragender Schönheit.
- (3) Die Erklärung zum NSG bezweckt insbesondere die Erhaltung und Entwicklung
 1. des Naturschutzgebietes in seiner besonderen Ausprägung und mit seinen in dem Abs. 1 beschriebenen Biotopstrukturen für die an diese Standortverhältnisse gebundenen Lebensgemeinschaften und die darin lebenden, in ihrem Bestand zum Teil gefährdeten Pflanzen- und Tierarten,
 2. von Gewässern und ihren Auen sowie von Feuchtflächen, die das Landschaftsbild beleben und gliedern sowie als Lebensstätten der dazugehörigen Tier- und Pflanzenwelt dienen,
 3. von feuchten und nassen Wiesen, die extensiv durch Mahd oder Beweidung bewirtschaftet werden und wenig oder gar nicht gedüngt werden,
 4. von artenreichem mesophilen Grünland, das extensiv durch Mahd oder Beweidung genutzt wird und wenig oder gar nicht gedüngt wird,
 5. von Einzelbäumen und Baumgruppen als Lebensstätten für Höhlenbewohner und Greifvögel,
 6. von Wegrainen, Uferstaudenfluren und Waldrändern mit den dazugehörigen Tier- und Pflanzenarten,
 7. von besonderen Bodentypen, die flachgründig, nährstoffarm oder durch Staunässe beeinflusst sind,
 8. die Erhaltung und Entwicklung der Fledermausart Großes Mausohr.

- (4) Die Fläche des NSG gemäß § 1 Abs. 4 ist Teil des kohärenten europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“; die Unterschutzstellung als Teilgebiet des FFH-Gebietes „Bachtäler im Kaufunger Wald“ trägt dazu bei, den günstigen Erhaltungszustand der maßgeblichen Lebensraumtypen und Arten im FFH-Gebiet „Bachtäler im Kaufunger Wald“ insgesamt zu erhalten oder wiederherzustellen.
- (5) Erhaltungsziele des FFH-Gebietes im NSG sind die Erhaltung und Wiederherstellung günstiger Erhaltungszustände,
1. insbesondere der prioritären Lebensraumtypen von gemeinschaftlichem Interesse (Anhang I FFH Richtlinie):
 - a) Artenreiche montane Borstgrasrasen (und submontan auf dem europäischen Festland) auf Silikatböden (LRT 6230), mit ihren charakteristischen Pflanzenarten wie Borstgras (*Nardus stricta*), Arnika (*Arnica montana*), Dreizahn (*Danthonia decumbens*), Hain-Augentrost (*Euphrasia nemorosa*), Grannenloser Schaf-Schwengel (*Festuca filiformis*), Harzer Labkraut (*Galium saxatile*), Habichtskraut (*Hieracium spp.*), Kanten-Hartheu (*Hypericum maculatum*), Berg-Platterbse (*Lathyrus linifolius*), Vielblütige Hainsimse (*Luzula multiflora*), Thymianblättriges Kreuzblümchen (*Polygala serpyllifolia*), Gemeines Kreuzblümchen (*Polygala vulgaris*), Blutwurz (*Potentilla erecta*), Wald-Ehrenpreis (*Veronica officinalis*), Hunds-Veilchen (*Viola canina*), Wiesen-Segge (*Carex nigra*), Hirse-Segge (*Carex panicea*), Hasenfuß-Segge (*Carex ovalis*), Sparrige Binse (*Juncus squarrosus*), Gewöhnliches Pfeifengras (*Molinia caerulea*), Wald-Läusekraut (*Pedicularis sylvatica*), Teufelsabbiss (*Succisa pratensis*), Geflecktes Knabenkraut (*Dactylorhiza maculata*). Erhaltung und Entwicklung von artenreichen Borstgrasrasen aller standortbedingten Ausprägungen. Erhaltungsziele für die einzelnen Vorkommen sind arten- und strukturreiche, überwiegend gehölzfreie Borstgras-Rasen auf nährstoffarmen, trocken bis feuchten Standorten, die extensiv beweidet oder gemäht werden. Die charakteristischen Tier- und Pflanzenarten von Borstgrasrasen kommen in stabilen Populationen vor.
 - b) Auenwälder mit Erle, Esche, Weide (LRT 91E0*). Ziel ist der Erhalt und die Wiederherstellung naturnaher, feuchter bis nasser Erlen- und Eschenwälder, als Galeriewälder entlang der oben genannten Bäche. Diese Wälder sollen aus standortgerechten, autochthonen Baumarten (v.a. Schwarz-Erle, Esche und Bruch-Weide) zusammengesetzt sein und einen naturnahen Wasserhaushalt mit periodischen Überflutungen aufweisen. Ein hoher Alt- und Totholzanteil, Höhlenbäume und spezifische auentypische Habitatstrukturen sind von besonderer Bedeutung für die Artenvielfalt. Die charakteristischen Tier- und Pflanzenarten wie Schwarzerle (*Alnus glutinosa*), Esche (*Fraxinus excelsior*), Bruch-Weide (*Salix fragilis*), Stieleiche (*Quercus robur*), Hasel (*Corylus avellana*), Bergfarn (*Oreopteris limbosperma*), Rippenfarn (*Blechnum spicant*) Pfeifengras (*Molinia caerulea*), Bitteres Schaumkraut (*Cardamine amara*), Quell-Sternmiere (*Stellaria alsine*), Torfmoose (*Sphagnum spec.*) oder die Wasserfledermaus (*Myotis daubentonii*) kommen in stabilen Populationen vor.
 2. insbesondere der übrigen Lebensraumtypen (Anhang I FFH-Richtlinie):
 - a) Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des Ranunculion fluitantis und des Callitriche-Batrachion (LRT 3260). Ziel ist die Erhaltung und Förderung naturnaher Abschnitte mit unverbauten Ufern, einem vielgestaltigen Abflussprofil mit einer ausgeprägten Breiten- und Tiefenvarianz, vielfältigen gewässertypischen, insbesondere hartsubstratreichen Sohl- und Sedimentstrukturen, guter Wasserqualität, einer weitgehend natürlichen Dynamik des Abflussgeschehens, einem durchgängigen, unbegradigten Verlauf und

zumindes abchnittsweise naturnahem Auewald und beidseitigem Gehölzsaum sowie gut entwickelter flutender Wasservegetation an besonnten Stellen. Von besonderer Bedeutung ist die Sicherung des funktionalen Zusammenhangs mit den Biotopen der Ufer und der bei Hochwasser überschwemmten Aue. Die charakteristischen Tier- und Pflanzenarten der Fließgewässer, wie etwa die Zweigestreifte Quelljungfer (*Cordulegaster boltonii*), kommen in stabilen Populationen vor.

- b) Pfeifengraswiesen auf kalkreichem Boden, torfigen und tonig-schluffigen Böden (Molinion caeruleae) (LRT 6410) mit Pflanzenarten wie Gewöhnliches Pfeifengras (*Molinia caerulea*), Teufelsabbiss (*Succisa pratensis*), Wassernabel (*Hydrocotyle vulgaris*), Spitzblütige Binse (*Juncus acutiflorus*), Knäuelbinse (*Juncus conglomeratus*), Feld-Hainsimse (*Luzula campestris* agg.), Blutwurz (*Potentilla erecta*), Heil-Ziest (*Betonica officinalis*). Erhaltung und Entwicklung von artenreichen Pfeifengraswiesen auf im Gebiet basenarmen Standorten. Erhaltungsziele für die einzelnen Vorkommen sind artenreiche Wiesen auf stickstoffarmen, mäßig basenarmen, feuchten bis nassen Standorten, die extensiv bewirtschaftet werden. Die charakteristischen Tier- und Pflanzenarten von Pfeifengraswiesen kommen in stabilen Populationen vor.
- c) Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe (LRT 6430), mit Pflanzenarten wie Mädesüß (*Filipendula ulmaria*), Waldsimse (*Scirpus sylvaticus*), Echter Baldrian (*Valeriana officinalis*), Rohrglanzgras (*Phalaris arundinacea*), Blutweiderich (*Lythrum salicaria*), Gilbweiderich (*Lysimachia vulgaris*). Erhaltung und Entwicklung feuchter Hochstaudenfluren aller standortbedingten Ausprägungen. Erhaltungsziele für die einzelnen Vorkommen sind artenreiche Hochstaudenfluren auf mäßig nährstoffreichen, feuchten bis nassen Standorten naturnaher Ufer und Waldränder, die je nach Ausprägung keine bis geringe Anteile von Nitrophyten und Neophyten aufweisen. Die charakteristischen Tier- und Pflanzenarten kommen in stabilen Populationen vor.
- d) Magere Flachland-Mähwiesen (*Alopecurus pratensis*, *Sanguisorba officinalis*) (LRT 6510) mit Pflanzenarten wie Gewöhnliches Ruchgras (*Anthoxanthum odoratum*), Sumpf-Schafgarbe (*Achillea ptarmica*), Herbstzeitlose (*Colchicum autumnale*), Sumpf-Hornklee (*Lotus pedunculatus*), Großer Wiesenknopf (*Sanguisorba officinalis*), Kuckucks-Lichtnelke (*Silene flos-cuculi*), Kleines Habichtskraut (*Hieracium pilosella*), Wiesen-Witwenblume (*Knautia arvensis*), Magerwiesen-Margerite (*Leucanthemum vulgare*), Kleine Bibernelle (*Pimpinella saxifraga*), Rotes Straußgras (*Agrostis capillaris*), Hasenfuß-Segge (*Carex ovalis*), Feld-Hainsimse (*Luzula campestris*), Blutwurz (*Potentilla erecta*), Knöllchen-Steinbrech (*Saxifraga granulata*), Frauenmantel (*Alchemilla*-Arten), Heil-Ziest (*Betonica officinalis*), Schlangenwiesenknöterich (*Bistorta officinalis*), Schwarze Teufelskralle (*Phyteuma nigrum*). Erhaltung und Entwicklung magerer Flachland-Mähwiesen aller standortbedingten Ausprägungen. Erhaltungsziel für die einzelnen Vorkommen sind artenreiche, nicht oder wenig gedüngte extensiv genutzte Mähwiesen bzw. wiesenartige Extensivweiden auf von Natur aus mäßig feuchten bis mäßig trockenen Standorten mit natürlichem Relief in landschaftstypischer Standortabfolge, vielfach im Komplex mit Magerrasen oder Feuchtgrünland sowie mit landschaftstypischen Gehölzen (Hecken, Gebüsche, Baumgruppen). Die charakteristischen Tier- und Pflanzenarten kommen in stabilen Populationen vor.
- e) Übergangs- und Schwingrasenmoore (LRT 7140) mit Pflanzenarten wie Wiesen-Segge (*Carex nigra*), Igelsegge (*Carex echinata*), Schmalblättriges Wollgras (*Eriophorum angustifolium*), Scheidenwollgras (*Eriophorum vaginatum*), Gewöhnlicher Wassernabel (*Hydrocotyle vulgaris*), Gewöhnliche

Moosbeere (*Vaccinium oxycoccos*), Rasige Haarsimse (*Trichophorum cespitosum*), Weißes Schnabelried (*Rhynchospora alba*), Torfmoose (*Sphagnum spp.*). Erhaltung und Entwicklung naturnaher, waldfreier Moore u.a. mit torfmoosreichen Seggen- und Wollgras-Rieden, auf sehr nassen, nährstoffarmen Standorten, meist im Komplex mit nährstoffarmen Stillgewässern und anderen Moortypen. Die charakteristischen Tier- und Pflanzenarten kommen in stabilen Populationen vor.

3. insbesondere der übrigen Tier- und Pflanzenarten (Anhang II FFH-Richtlinie)
 - a) Kammmolch (*Triturus cristatus*). Erhalt/Förderung einer vitalen, langfristig überlebensfähigen Population in Komplexen aus mehreren zusammenhängenden, unbeschatteten, überwiegend fischfreien Stillgewässern oder in einem mittelgroßen bis großen Einzelgewässer mit ausgedehnten Flachwasserzonen sowie submerser und emerser Vegetation in strukturreicher Umgebung mit geeigneten Landhabitaten (Brachland, Wald, extensives Grünland, Hecken) und im Verbund zu weiteren Vorkommen. Eine fischereiliche Nutzung (inklusive Besatzmaßnahmen) der Reproduktionsgewässer sollte ausgeschlossen werden.
 - b) Groppe (*Cottus gobio*). Ziele sind insbesondere die Erhaltung und ggf. Wiederherstellung naturnaher, gehölzbestandener und lebhaft strömender und durchgängiger Fließgewässer mit einer reichstrukturierten, festen Sohle und einem hohen Anteil an Hartsubstraten (Kiese, Steine, Totholzelemente). Des Weiteren ist die Vernetzung von Teillebensräumen innerhalb eines Gewässers, die in Folge von wasserbauliche Maßnahmen voneinander isoliert wurden, durch die Verbesserung der longitudinalen Durchgängigkeit voranzubringen. Ziel ist die Erhaltung und Förderung naturnaher Abschnitte mit unverbauten Ufern, einem vielgestaltigen Abflussprofil mit einer ausgeprägten Breiten- und Tiefenvarianz, guter Wasserqualität, einer weitgehend natürlichen Dynamik des Abflussgeschehens, einem durchgängigen, unbegradigten Verlauf und zumindest abschnittsweise naturnahem Auewald.
 - c) Bachneunauge (*Lampetra planeri*). Ziele sind insbesondere die Erhaltung und ggf. Wiederherstellung naturnaher, Gehölz bestandener und lebhaft strömender, sauberer Gewässer mit unverbauten Ufern und vielfältigen hartsubstratreichen Sohlen- und Sedimentsstrukturen und einer engen Verzahnung von gewässertypischen Laicharealen (kiesige Bereiche) und Larvalhabitaten (Feinsedimentbänke). Des Weiteren ist die Vernetzung von Teillebensräumen (Austausch zwischen Haupt- und Nebengewässern, Wiederbesiedlungspotenzial) durch die Verbesserung der Durchgängigkeit zu fördern.
 - d) Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling (*Maculinea nausithous*). Ziele sind die Erhaltung und ggf. Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes des Lebensraumes, die Aufrechterhaltung und ggf. Wiederherstellung von stabilen, langfristig sich selbst tragenden Populationen sowie die Erhaltung bzw. Ausdehnung des Verbreitungsgebietes der Art. Hoher Anteil von Grünlandflächen mit geringer Störungsintensität (junge Brachen / 1- bis 2-schürige Wiesen / extensive Weiden) und mit gut entwickelten Beständen des Großen Wiesenknopfs (*Sanguisorba officinalis*) und Kolonien der Rotgelben Knotenameise.
 - e) Großes Mausohr (*Myotis myotis*). Erhaltung und Wiederherstellung eines für die Art geeigneten Jagdlebensraums sowie von für die Art geeigneten Ruhestätten und Paarungsquartieren in Baumhöhlen durch Erhaltung und Wiederherstellung von naturnahen Laubwaldbeständen mit einem höhlenreichen Altbaumbestand und geeigneter Struktur aus unterwuchsfreien und unter-

wuchersarmen Bereichen in einem langfristig gesicherten Altersklassenmosaik,

- (6) Die Umsetzung der vorgenannten Erhaltungsziele insbesondere auf land- und forstwirtschaftlichen Flächen sowie von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen kann aufbauend auf den nachfolgenden Schutzbestimmungen auch durch Angebote des Vertragsnaturschutzes unterstützt werden.

§ 3

Verbote

- (1) Gemäß § 23 Abs. 2 BNatSchG sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des NSG oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können. Darüber hinaus sind gemäß § 33 Abs. 1 BNatSchG alle Veränderungen und Störungen verboten, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung des FFH-Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen können.
- (2) Gemäß § 16 Abs. 2 Satz 1 NAGBNatSchG darf das Naturschutzgebiet außerhalb der Wege nicht betreten oder auf sonstige Weise aufgesucht werden.
- (3) Es werden insbesondere folgende Handlungen, die das NSG oder einzelne seiner Bestandteile gefährden oder stören können, untersagt:
1. Umwandlung oder Erneuerung von Grünland einschließlich von Sukzessionsflächen in Acker, Wald, Wildäcker oder andere Nutzungsformen; zulässig bleibt die Nachsaat als Übersaat sowie eine Nachsaat als Schlitzsaat nach Beschädigung der Grünlandnarbe durch Wild. Für Ackerflächen, die im Rahmen des Vertragsnaturschutzes den Status Dauergrünland erhalten haben, gilt diese Regelung nicht,
 2. wild lebende Tiere oder die Ruhe der Natur durch Lärm oder auf andere Weise zu stören,
 3. die nicht dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Flächen mit Kraftfahrzeugen zu befahren oder Kraftfahrzeuge dort abzustellen,
 4. Fluggeräte aller Art einschl. Modellfluggeräte zu betreiben sowie Start- und Landeplätze anzulegen, der Einsatz von Fluggeräten für jagd- und forstliche Zwecke bleibt unberührt,
 5. Flurgehölze aller Art, wie Hecken und Gebüsche heimischer Arten und außerhalb des Waldes stehende Bäume zu beseitigen oder zu verändern,
 6. Veränderungen der Auwälder, die zu einer Zerstörung oder sonstigen Beeinträchtigung führen können, ohne Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
 7. Weidetiere während der Beweidung von Grünland zuzufüttern; zulässig bleibt das kurzfristige Zufüttern von Weidetieren während der Vegetationsperiode,
 8. Wegraine, Uferstaudenfluren sowie Waldränder zu beseitigen oder zu verändern,
 9. Aufforstungen von bisher nicht als Wald genutzten Flächen,
 10. Weihnachtsbaumkulturen anzulegen,
 11. Ausbringung und Ansiedlung nichtheimischer, gebietsfremder oder invasiver Arten,
 12. die Oberflächengestalt insbesondere durch Aufschüttungen, Abgrabungen und Bodenauffüllungen zu verändern,

13. Errichtung oder Veränderung von baulichen Anlagen aller Art sowie von ober- und unterirdischen Leitungen ohne Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
 14. Hunde frei laufen zu lassen,
 15. organisierte Veranstaltungen ohne Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde durchzuführen,
 16. zu zelten, zu lagern und offenes Feuer zu entzünden,
 17. Geocaching-Punkte zu setzen.
- (4) Die zuständige Naturschutzbehörde kann bei den in Abs. 3 Nr. 6, 13 und 15 genannten Fällen zur Erteilung ihrer Zustimmung Regelungen zu Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise treffen, die geeignet sind, Beeinträchtigungen, Gefährdungen oder ein nachhaltige Störung des NSG, einzelner seiner Bestandteile oder seines Schutzzwecks entgegenzuwirken.

§ 4

Freistellungen

- (1) Die in den Absätzen 2 bis 6 aufgeführten Handlungen oder Nutzungen sind von den Verboten des § 3 freigestellt und bedürfen keiner naturschutzrechtlichen Befreiung.
- (2) Allgemein Freigestellt sind:
 1. das Betreten und Befahren des Gebietes durch die Eigentümer und Nutzungsberechtigten sowie deren Beauftragten zur rechtmäßigen Nutzung oder Bewirtschaftung der Grundstücke,
 2. das Betreten und Befahren des Gebietes
 - a) durch Bedienstete der Naturschutzbehörden sowie deren Beauftragte zur Erfüllung dienstlicher Aufgaben,
 - b) durch Bedienstete anderer Behörden und öffentlicher Stellen sowie deren Beauftragte in Erfüllung der dienstlichen Aufgaben dieser Behörde,
 - c) im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht,
 - d) zur Durchführung von Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung sowie Untersuchungen und Kontrolle des Gebietes im Auftrag oder auf Anordnung der zuständigen Naturschutzbehörde oder mit deren vorheriger Zustimmung,
 - e) zur Beseitigung von invasiven oder gebietsfremden Arten mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
 - f) zur wissenschaftlichen Forschung und Lehre sowie Information und Bildung mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
 3. die ordnungsgemäße Unterhaltung der Wege im bisherigen Umfang, mit dem bisherigen Deckschichtmaterial und soweit dies für die freigestellten Nutzungen erforderlich ist, jedoch ohne Verwendung von Bau- und Ziegelschutt sowie Teer- und Asphaltaufbruch. Die Erhaltung des Lichtraumprofils erfolgt durch fachgerechten Schnitt;

4. die ordnungsgemäße Gewässerunterhaltung an und in Gewässern zweiter und dritter Ordnung durch den Gewässerunterhaltungspflichtigen nach den Grundsätzen des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) und des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG); Unterhaltungsarbeiten an und in den Bächen Ingelheimbach, Schwarzbach, Wengebach, Katzengraben, Endschlagbach, Nieste und Hungershäuser Bach muss die untere Naturschutzbehörde wegen des Vorkommens des Bachneunauges vorher zustimmen.
 5. die Nutzung, Unterhaltung und Instandsetzung der bestehenden rechtmäßigen Anlagen und Einrichtungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang.
- (3) Freigestellt ist die landwirtschaftliche Bodennutzung nach guter fachlicher Praxis gemäß § 5 Abs. 2 BNatSchG; dies gilt nicht für § 3 Abs. 3 Nr.1 und Nr.7.
 - (4) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Forstwirtschaft im Wald im Sinne des § 5 Abs. 3 BNatSchG und des § 11 NWaldLG.
 - (5) Freigestellt ist die fischereiliche Nutzung im Rahmen von bestehenden Fischereirechten entsprechend der guten fachlichen Praxis gem. § 5 Abs. 4 BNatSchG.
 - (6) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd.
 - (7) Die zuständige Naturschutzbehörde kann im Fall des Abs. 2 Nr.2 d) - f) zur Erteilung ihrer Zustimmung Regelungen zu Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise treffen, die geeignet sind, Beeinträchtigungen oder Gefährdungen des NSG, einzelner seiner Bestandteile oder seines Schutzzweckes entgegenzuwirken.
 - (8) Bestehende, rechtmäßige behördliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder sonstige Verwaltungsakte bleiben unberührt.

§ 5

Befreiungen

- (1) Von den Verboten dieser Verordnung kann die zuständige Naturschutzbehörde nach Maßgabe des § 67 BNatSchG i.V.m. § 41 NAG BNatSchG Befreiung gewähren.
- (2) Eine Befreiung zur Realisierung von Plänen und Projekten kann gewährt werden, wenn sie sich im Rahmen der Prüfung nach § 34 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. § 26 NAGBNatSchG als mit dem Schutzzweck dieser Verordnung vereinbar erweisen oder die Voraussetzungen des § 34 Abs. 3 bis 6 BNatSchG erfüllt sind.

§ 6

Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

- (1) Zur Kennzeichnung des NSG und seiner Wege sowie zur weiteren Information über das NSG ist von den Eigentümern und sonstigen Nutzungsberechtigten das Aufstellen von Schildern zu dulden.
- (2) Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen sind nach vorheriger Ankündigung durch die zuständige Naturschutzbehörde insbesondere auf Moor und Sumpfflächen, ungenutzten Offenlandbiotopen sowie im Bereich ungenutzter Stillgewässer zu dulden.

§ 7

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig gemäß § 43 Abs. 3 Nr. 1 NAGBNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 23 Abs. 2 S. 1 BNatSchG i.V.m. § 3 Abs. 1 dieser Verordnung das NSG oder einzelne seiner Bestandteile zerstört, beschädigt oder verändert.
- (2) Ordnungswidrig gemäß § 43 Abs. 3 Nr. 4 NAGBNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Verbote des § 3 Abs. 3 verstößt, ohne dass eine Freistellung nach § 4 vorliegt oder eine erforderliche Zustimmung erteilt oder eine Befreiung gewährt wurde.
- (3) Ordnungswidrig gemäß § 43 Abs. 3 Nr. 7 NAGBNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 16 Abs. 2 NAGBNatSchG das NSG außerhalb der Wege betritt, ohne dass eine Freistellung nach § 4 vorliegt oder eine erforderliche Zustimmung erteilt oder eine Befreiung gewährt wurde.

§8

Aufhebung von Rechtsvorschriften

Die Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Weserbergland – Kaufunger Wald“ für den Flecken Adelebsen, die Samtgemeinde Dransfeld, die Stadt Hann. Münden und die Gemeinde Staufenberg im Landkreis Göttingen vom 13.07.2005 (Amtsblatt für den Landkreis Göttingen vom 15.09.2005, Seite 423 ff.), zuletzt geändert durch Verordnung vom 12.12.2012 (Amtsblatt für den Landkreis Göttingen vom 14.12.2012, Seite 683) wird im Geltungsbereich dieser Verordnung aufgehoben. Die Verordnung über das Naturschutzgebiet „Hühnerfeld“ in der Gemarkung Nienhagen, Landkreis Münden vom 12.08.1968, veröffentlicht im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Hildesheim am 02.09.1968, S.121 wird aufgehoben.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Göttingen in Kraft.

Göttingen, 20.06.2018

gez.

L.S.

Bernhard Reuter
Landrat